STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 4 Jugend, Schule u. Sport
Jugendamt

Ihnen schreibt: York Rieger
Zimmer: 255
Aktenzeichen: 51 78 00

Telefon: 0 28 22 / 75-1436
Telefax: 0 28 22 / 75-1499

E-Mail: york.rieger@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

1. Juli 2013

Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei neben-/ ehrenamtlich tätigen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.
Das Gesetz schreibt für hauptamtlich Tätige die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor, um einschlägig Vorbestrafte aus der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen. In Bezug auf neben-/ehrenamtlich Tätige gibt es lediglich den Hinweis, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit den Vereinen individuelle Vereinbarungen treffen sollen, für welche Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII verpflichtend sein soll.
Das für Emmerich zuständige Landesjugendamt Rheinland hat in Kooperation mit dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe, den kommunalen Spitzenverbänden NRW und dem landeszentralen Arbeitskreis der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Dezember 2012 eine gemeinsame Umsetzungsempfehlung für die einheitliche Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene herausgegeben. Diese regelt, dass die Jugendämter die Vereine/Verbände/Träger kontaktieren und gemeinsam eine individuelle Vereinbarung erarbeiten sollen, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Verein/Verband/Träger verpflichtend sein soll.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis soll jedoch nur der erste Schritt eines durch den Verein/Verband/Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein.

Für Sie als Verein/Verband/Träger bedeutet dies die Umsetzung der folgenden Schritte:

- Erarbeitung passender Tätigkeitsgruppen für Ihren Verein/Verband/Träger und Ausfüllen des Prüfschemas für jede dieser Gruppen – eigenständig.
- Anschließend melden Sie sich bei der Jugendpflege des Jugendamtes Emmerich am Rhein, Zimmer 255 (Frau Geßmann / Herr Rieger) Tel.: 75-1435 / 75-1436 und vereinbaren einen Termin zur gemeinsamen Besprechung und Einstufung der Tätigkeitsgruppen anhand der von Ihnen ausgefüllten Prüfschemata. Anhand dieser Einstufungen wird gemeinsam festgelegt für welche Tätigkeiten zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.
  Dies wird in einer Vereinbarung zwischen Ihnen als Verein/Verband/Träger und dem Jugendamt dokumentiert und von beiden Parteien unterzeichnet.
- Im nächsten Schritt informieren Sie die betroffenen Personen, darüber, dass diese (kurzfristig) ein erweitertes Führungszeugnis bei Ihnen vorlegen müssen. Für ehrenamtlich Tätige können Sie eine Bescheinigung ausstellen, dass diese ehrenamtlich für Sie tätig sind, damit diese bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung erhalten können. Eine eventuell gezahlte Aufwandsentschädigung hat derzeit keine negativen Auswirkungen auf eine Gebührenbefreiung. Nebenamtlich Tätige (oder auch hauptamtlich Tätige) erhalten keine Gebührenbefreiung.
- Die betroffenen Personen gehen zum Bürgerbüro (Steinstraße 34) und beantragen dort (ehrenamtlich Tätige unter Vorlage der Trägerbescheinigung) ein erweitertes Führungszeugnis (unter Berücksichtigung der Gebührenbefreiung).
- Nach Erhalt des Führungszeugnisses legen die betroffenen Personen das erweiterte Führungszeugnis bei Ihnen vor.
- Sie notieren das Datum der Wiedervorlage (spätestens nach 5 Jahren). Bei der Vorlage ist zu prüfen, ob das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate ist, andernfalls ist ein neues Führungszeugnis zu beantragen.
  Bei einschlägigen Straftaten ist der Zugang zur Tätigkeit zu verwehren.
- Sie als Verein/Verband/Träger entwerfen ein Präventions-/Schutzkonzept für Ihren Verein, anhand dessen für jeden erkennbar sein soll, wie bei möglichen Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch zu verfahren ist. Hierfür bekommen Sie mit der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Jugendamt ein Muster, das Sie lediglich mit den entsprechenden Daten ausfüllen müssen, um Ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten.
- Sie als Verein/Verband/Träger erinnern die betroffenen Personengruppen rechtzeitig (spätestens vor Ablauf der 5 Jahre) dass diese ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.
- Sollten zukünftig neue Tätigkeitsgruppen bei Ihrem Verein/Verband/Träger entstehen oder sich die Tätigkeiten verändern, so müssen Sie für diese erneut das Prüfschema ausfüllen und dieses dem Jugendamt vorlegen, so dass ggf. die Vereinbarung erneuert werden muss.

Bei Ehrenamtlichen mit Wohnsitz im Ausland besteht derzeit nicht die Möglichkeit der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses. In diesen Fällen können Sie mit einer Selbstverpflichtungserklärung arbeiten. Gleiches gilt in besonderen Fällen, wie zum Beispiel einer kurzfristigen vorher nicht absehbaren Vertretungsregelung, falls die Beantragungsdauer für ein erweitertes Führungszeugnis zu kurz ist. Generell gilt aber, dass die Tätigkeit erst nach erfolgter Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgen darf.
Während dieser einmaligen Übergangsphase soll der Betrieb Ihres Vereines/Verbandes/Trägers selbstverständlich ohne Einschränkung weiterlaufen.

Sollten Übernachtungen (z.B. im Rahmen von Kinder- und Jugendfahrten/-lagern oder Ähnlichem) geplant sein, so ist nach Auffassung des Landesjugendamtes Rheinland immer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die in diesem Schreiben erläuterten Schritte und Inhalte gelten für neben- und ehrenamtlich tätige Personen und haben keinen Einfluss auf die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei hauptamtlich tätigen Personen.

Zur Erleichterung ist dem Prüfschema eine Ausfüllhilfe beigefügt. Sollten Sie dennoch Fragen oder Probleme beim Erstellen eigener Tätigkeitsgruppen oder beim Ausfüllen des Fragebogens haben, können Sie sich selbstverständlich jederzeit an die Mitarbeiter/innen der Jugendpflege wenden, diese helfen Ihnen gerne weiter.

Sollten Sie eine digitale Kopie (PDF-Format) der Unterlagen haben wollen, können Sie sich ebenfalls gerne an die Jugendpflege wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

York Rieger
(Stadtjugendpfleger)

Anlagen:

- Prüfschema
- Ausfüllhilfe zum Prüfschema
- Selbstverpflichtungserklärung